

GÜLTIG VOM 26. AUG. BIS 20. OKT. 1916.

KÖNIGREICH BAYERN

Landes-Fleischkarte.

Inhaber: *Fun Becker*

(Eigenhändige Unterschrift.)

in *Freinsheim* Hs.-Nr. \_\_\_\_\_

Kommunalverband \_\_\_\_\_

Nicht übertragbar!

(Bestimmungen auf den Umschlagseiten beachten!)

Das Heft enthält Marken für 4480 gr.

Beim Einkauf von Fleisch und Fleischwaren müssen abgegeben werden:

	Marken im Nennwert von
für <b>100 gr</b>	
rohes Fleisch von Schlachtvieh jeder Art ohne Knochen, Schinken und Dauerwurst	<b>150 gr</b>
Fleisch von Wild und Geflügel . . . . .	<b>50 gr</b>
Herz, Leber, Lunge, Milz, Kutteln, Leber- käs, gewöhnliche Leber- und Blutwurst, Kriegswurst . . . . .	<b>50 gr</b>
alles übrige Fleisch mit eingewachsenen Knochen, Fleisch- und Wurstwaren, Bries, Hirn, Nieren usw. . . . .	<b>120 gr</b>









**Die Karte ist nur gültig, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Inhabers oder des Haushaltungs-  
vorstandes trägt.**

**Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe  
bis zu 1500 M. wird bestraft**

1. wer Fleischkarten oder Fleischmarken an einen Unberechtigten abgibt, wer Fleischkarten oder Fleischmarken verwendet, die er sich auf unrechtmäßige Weise verschafft hat,
2. wer Fleisch, Fleischwaren, Wild oder zahmes Geflügel an Verbraucher anders als gegen die der festgesetzten Gewichtsmenge entsprechende Zahl von gültigen Fleischmarken abgibt,
3. wer als Verbraucher die genannten Gegenstände erwirbt, ohne die der Gewichtsmenge entsprechende Zahl gültiger Fleischmarken abzuliefern.